

BGer 4P.338/2006 vom 18. April 2007

Bundesgericht, 2007-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.338_2006

FR: TF 4P.338/2006 du 18 avril 2007

IT: TF 4P.338/2006 del 18 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 84 Abs. 2 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht gerügt werden kann. Insbesondere sind danach Rügen ausgeschlossen, die in einer berufungsfähigen Zivilrechtsstreitigkeit mit Berufung (Art. 43 ff. OG) erhoben werden können.

E. 2.1

In der vorliegenden Zivilrechtsstreitigkeit ist die Berufung zulässig und übrigens von der Beschwerdeführerin auch ergriffen worden. Die Verletzung von Bundesrechtsnormen kann mit diesem Rechtsmittel gerügt werden. Die freie Überprüfung der Auslegung von Bundesrechtsnormen schliesst die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte aus (Art. 190 BV). Nur soweit die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts mit Berufung nicht beanstandet werden können (Art. 63 Abs. 2 OG), ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte zulässig.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet unter Berufung auf verfassungsmässige Rechte die Anwendung von Bundesrechtsnormen. Insbesondere rügt sie unter dem Titel willkürlicher oder offensichtlicher Bundesrechtsverletzungen die Eventualbegründung des Kantonsgerichts, dass ihre neuen Vorbringen hinsichtlich der Höhe des Gesamtausfalls und des Zeitpunkts der hypothetischen Konkurseröffnung auch materiell unbegründet wären, dass das Kantonsgericht bezüglich der Herabsetzung des Schadenersatzes die Art. 43 und 44 OR qualifiziert unrichtig angewandt habe und dass das Kantonsgericht die bundesrechtliche Wirkung der Verrechnung verkannt habe. Da ihren Vorbringen nicht hinreichend klar zu entnehmen ist, inwiefern sie allenfalls auch tatsächliche Feststellungen beanstanden will, welche das Kantonsgericht in diesem Zusammenhang getroffen hat, ist auf diese Rügen insgesamt nicht einzutreten (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 2.3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG wendet das Bundesgericht im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde auch bei freier Kognition das Recht nicht umfassend von Amtes wegen an, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der rechtsgenügend erhobenen und begründeten Rügen (BGE 130 I 26 E. 2.1 S. 31, 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 113 E. 2.1 S. 120, 185 E. 1.6

S. 189 ; 128 I 354 E. 6c S. 357 ; 127 I 38 E. 3c S. 43). Zulässig sind insofern die Rügen, das Kantonsgericht habe kantonale Prozessnormen willkürlich angewandt, es habe willkürliche tatsächliche Annahmen getroffen und der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör verweigert. Zu beachten ist, dass auch insoweit nicht genügt, wenn appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geübt wird. Es ist vielmehr aufzuzeigen und - soweit erforderlich und möglich - zu belegen, inwiefern die angerufenen verfassungsmässigen Rechte durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen (BGE 130 I 26 E. 2.1 S. 31 mit Verweisen).

E. 3

Zu den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Verfahrensansprüchen gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 504 f. ; 127 I 54 E. 2b S. 56, je mit Verweisen). Ausserdem leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung daraus die Pflicht der Behörden ab, ihre Entscheide zu begründen. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Partei ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss nicht zu jedem Vorbringen Stellung nehmen, aber wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die entscheidende Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236 mit Verweisen).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt als Verletzung des rechtlichen Gehörs, dass sie das Kantonsgericht entgegen ihrer Eingabe vom 28. April 2006 zur Frage der Verrechnung nicht angehört habe. Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Urteil erkannt, es bedürfe keiner neuen Anhörung der Parteien zur Verrechnung, nachdem der Beschwerdegegner 1 seine kollozierte Darlehensforderung bereits in der Klageantwort zur Verrechnung gestellt habe bis zu dem Betrag, in welchem das Gericht einen Verantwortlichkeitsanspruch der Beschwerdeführerin dem Grundsatz nach bejahen würde. Die Beschwerdeführerin habe danach Gelegenheit gehabt, sich zur rechtzeitig erhobenen Verrechnungseinrede zu äussern, was sie auch getan habe, indem sie grundsätzlich die Verrechnungsmöglichkeit bestritten habe.

E. 3.2

Der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, sie habe bis zur Lektüre des begründeten Bundesgerichtsurteils vom 10. Januar 2006 keinen Anlass gehabt, sich zur Verrechnungsforderung des Beschwerdegegners 1 zu äussern. In der Literatur, auf welche sich das Bundesgericht im erwähnten Urteil übrigens bezog, wurde die Verrechnung durchaus befürwortet und es wäre der Beschwerdeführerin oblegen, sich für den Fall zur Begründetheit der Verrechnungsforderung zu äussern, dass die Gerichte dieser Lehrmeinung folgen sollten. Sie konnte sich nicht damit begnügen, die grundsätzliche Zulässigkeit der Verrechnung zu bestreiten. Vielmehr wäre ihr für den Fall, dass aus rechtlichen Gründen die Verrechnung zulässig sein sollte - was wie erwähnt in der Lehre befürwortet wurde - durchaus zumutbar gewesen, allfällige Einwände rechtzeitig vorzubringen.

E. 4

Tatsachen, die das Gericht von Amtes wegen zu beachten hat;

E. 4.1

Als willkürlich rügt die Beschwerdeführerin zunächst die Feststellung des Kantonsgerichts, dass die gesamten Forderungen der Gläubiger im Konkurs der D. _____ AG gemäss Verteilliste Fr. 6'869'351.55 betrage. Sie zitiert die "Verteilliste im Konkursverfahren" vom 4. April 1995, wo es unter lit. D "Verteilung" heisst: "Ein Faustpfandgläubiger mit einem Forderungsbetrag von Fr. 5'545'279.70 befriedigte sich als einziger im Verteilerlös von Fr. 2'826'177.15 und kam demnach zu einem Verlust von Fr. 2'719'102.55. Sämtliche übrigen Gläubiger mit einem Gesamtforderungsbetrag von Fr. 6'869'351.55 kommen dagegen zu totalem Verlust." Diese Erklärung kann in vertretbarer Weise und somit willkürfrei im Sinne der Vorinstanz so verstanden werden, dass danach zwischen den Gläubigern unterschieden wird, die aus dem Verteilerlös noch etwas erhalten haben, und denjenigen, die einen Totalverlust erlitten haben, während sich die genannten Beträge demgegenüber auf den - allein der Pfandgläubigerin zukommenden - Erlös einerseits und die gesamten Forderungen andererseits beziehen, mit denen die Gläubiger insgesamt zu Verlust gekommen sind. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass sie Beweise oder nur Anhaltspunkte für ihren Standpunkt rechtzeitig ins Verfahren eingebracht habe, dass der ungedeckte Teil der Forderung der Faustpfandgläubigerin zum Gesamtforderungsbetrag von Fr. 6'869'351.55 noch hinzuzurechnen sei. Die Rüge, die Summe ungedeckter Forderungen gemäss Verteilliste im Konkurs der D. _____ AG sei willkürlich festgestellt worden, ist unbegründet.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine willkürliche Anwendung der §§ 102, 103 und 104 ZPO SZ. Diese Normen lauten wie folgt:

" § 102 Behauptungslast

Die Darstellung des Streitverhältnisses und die Begründung des Begehrens erfolgen im Hauptverfahren. Die Parteien haben ihre Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen und sich im einzelnen über das Vorbringen des Gegners auszusprechen. Beweismittel sind im Hauptverfahren vorzulegen oder zu bezeichnen.

§ 103 Verspätetes Vorbringen

a) Grundsatz

Die Parteien sind mit Anträgen zur Sache, Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen ausgeschlossen, die sie mit ihrem letzten Vortrag oder in ihrer letzten Rechtsschrift nicht vorgebracht haben.

§ 104 b) Ausnahmen

Von der vorstehenden Bestimmung sind ausgenommen:

1. Anträge, die erst im Laufe des Prozesses veranlasst werden;
2. Behauptungen, Bestreitungen und Einreden, deren Richtigkeit sich aus den Prozessakten ergibt oder die durch neu eingereichte Urkunden sofort bewiesen werden können;
3. Tatsachen, Bestreitungen und Einreden, von denen die Partei glaubhaft macht, dass sie diese aus zureichenden Gründen nicht rechtzeitig vorgebracht hat;

E. 4.3

Das Kantonsgericht hat dargelegt, dass die tatsächlichen Behauptungen und die Beweisanträge nach diesen Bestimmungen bereits vor dem Beweisverfahren in einer Weise zu substantizieren sind, welche ihre Überprüfung im Beweisverfahren erlaubt. Die Beschwerdeführerin stellt zu Recht nicht in Frage, dass eine derartige prozessuale Vorschrift nicht an sich verfassungswidrig ist. Es kann ihr jedoch nicht gefolgt werden, wenn sie der Vorinstanz vorwirft, sie habe willkürlich von ihr verlangt, den von den Beschwerdegegnern verursachten Schaden aufgrund der ihr zugänglichen Konkursakten zu substantizieren. Soweit sie behauptet, sie habe aufgrund einer angeblichen Unzulänglichkeit der Buchhaltungsunterlagen weder hinreichende Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der pflichtgemässen Deponierung der Bilanz noch für die Schätzung der Schadenshöhe gehabt, finden ihre Vorbringen in den Feststellungen des angefochtenen Entscheides keine Stütze und stehen im Widerspruch zur Feststellung, dass sie in ihrer Klage den Zeitpunkt ausdrücklich genannt hat, an dem die Beschwerdegegner die Bilanz spätestens hätten deponieren müssen, und auch die Schadenshöhe aufgrund einer Schätzung beziffert hat. Wenn das Kantonsgericht unter diesen Umständen geschlossen hat, die Beschwerdeführerin habe ihre Klage unzulässig erweitert, wenn sie gestützt auf das Beweisergebnis einen früheren Zeitpunkt und einen höheren Schaden geltend machen wolle, so ist es weder in Willkür verfallen noch hat es überspitzt formalistisch entschieden.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, das Kantonsgericht habe die Kostenverlegung in willkürlicher Anwendung kantonalen Rechts vorgenommen. Der massgebende § 59 ZPO SZ lautet:

" a) Grundsatz

1 Die Gerichtskosten bemessen sich nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Ausführungserlasse.

2 Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

3 Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah, oder wenn dem Kläger die genaue Bezifferung seines Anspruches nicht zuzumuten war und seine Klage grundsätzlich gutgeheissen wurde."

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid die Kosten hälftig geteilt mit der Begründung, die wesentlichen Aufwendungen hätten die Klage betroffen, weshalb sich die Halbierung trotz des wesentlich höheren Streitwerts der Widerklage rechtfertige. Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass die Thematik von Haupt- und Widerklage nicht getrennt werden kann. Mit ihrer Rüge verkennt sie, dass die Erhebung einer Teilklage die beklagte Partei regelmässig veranlasst, in guten Treuen eine negative Feststellungsklage auf das Nichtbestehen der Gesamtschuld zu erheben. Es ist im Ergebnis keineswegs willkürlich, wenn das Kantonsgericht die Gerichtskosten unter Berücksichtigung des Umstands verlegt hat, dass Grundlage der Klage der gesamte Schaden bildete, dessen Nichtbestehen die Beschwerdegegner 1 und 2 widerklageweise festgestellt haben wollten.

E. 5

Soweit die Rügen der Beschwerdeführerin überhaupt zulässig sind, sind sie unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Darüber hinaus hat sie den Beschwerdegegnern deren Parteikosten für das vorliegende Verfahren zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beschwerdegegner 1 und 2 durch einen gemeinsamen Anwalt haben vertreten lassen, während die Beschwerdegegnerin 3 durch ihre Anwältin eine separate Eingabe hat einreichen lassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.